

Lösung Fall 5: Gefährliche Liebschaft

Definitionen und Prüfungsschemata

I. §§ 223, 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts des § 223 Abs. 1 StGB

- **körperliche Misshandlung** (Var. 1) ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt
- **Gesundheitsschädigung** (Var. 2) ist das Hervorrufen oder Steigern eines wenn auch nur vorübergehenden krankhaften (pathologischen) Zustandes

bb) der Qualifikation des § 224 Abs. 1 StGB

- Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)
Gift (Var. 1) ist jeder organische oder anorganische Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist; **andere gesundheitsschädliche Stoffe** (Var. 2) können auch mechanisch oder thermisch wirken
eine **Beibringung** liegt vor, wenn der Täter den Stoff mit dem Körper des Opfers derart in Verbindung bringt, dass der Stoff seine gesundheitsschädliche Wirkung entfaltet
- Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug (Nr. 2)
Waffen im Sinne der Var. 1 sind nur Waffen im technischen Sinn, d.h. Werkzeuge, die allgemein dazu bestimmt sind, Menschen auf mechanischem oder chemischem Wege zu verletzen
gefährliches Werkzeug (Var. 2) ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen
- hinterlistiger Überfall (Nr. 3)
Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen
hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren
- **mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich** (Nr. 4)
mindestens zwei Personen wirken einverständlich zusammen und treten dem Opfer unmittelbar gegenüber (es muss sich nicht um Mittäter handeln. Die Gefährlichkeit ergibt sich aus dem gemeinsamen Zusammenwirken am Tatort).
- **mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** (Nr. 5)
die Behandlung ist nach den Umständen des Einzelfalls objektiv generell (hM; vgl. dazu *Fall 2*) geeignet, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen (es kommt auf die Gefährlichkeit der **Behandlung** an, nicht auf die der eintretenden Verletzung an).

- b) Subjektiver Tatbestand
Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes
- des Grunddelikts des § 223 StGB
 - der Qualifikation des § 224 StGB

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

II. § 226 (Schwere Körperverletzung) → = erfolgsqualifiziertes Delikt (§ 18 StGB)

1. Objektiver und subjektiver Tatbestand des Grunddelikts
hier: §§ 223 ff. StGB

2. (Fahrlässig begangene) Erfolgsqualifikation

Anmerkung: Zum Aufbau einer Erfolgsqualifikation *Fall 8.*

- a) Eintritt der schweren Folge

- verletzte Person **verliert** das **Sehvermögen** auf einem Auge oder beiden Augen, das **Gehör** (d.h. beide Ohren, Taubheit auf einem Ohr genügt nicht), das **Sprechvermögen** (=Fähigkeit zu artikuliertem Reden – hier genügt Stottern) oder die **Fortpflanzungsfähigkeit** (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- verletzte Person **verliert** ein **wichtiges Glied des Körpers** oder kann es **dauernd nicht mehr gebrauchen** (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- verletzte Person wird in erheblicher Weise **dauernd entstellt** (Entstellung muss nicht stets sichtbar sein – eine Verdeckung durch Kleider ist ohne Bedeutung) oder verfällt in **Siechtum** (chronischer Krankheitszustand z.B. Epilepsie), **Lähmung** (beeinträchtigte Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den **ganzen** Körper in Mitleidenschaft zieht) oder **geistige Krankheit oder Behinderung** (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

- b) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

- c) Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

- d) Fahrlässigkeit im Hinblick auf die schwere Folge (§ 18 StGB)

- objektive Sorgfaltswidrigkeit (str) und objektive Vorhersehbarkeit
- individuelle Sorgfaltswidrigkeit und individuelle Vorhersehbarkeit

III. Rechtfertigende Einwilligung

1. Objektive Voraussetzungen

- (zumindest konkludente) **Erklärung** der Einwilligung **vor Tatbeginn und zur Tatzeit noch fortbestehend**
- Einwilligender ist **Inhaber** des verletzten Rechtsguts und **dispositionsbefugt**, d.h. berechtigt, über das verletzte Rechtsgut zu verfügen
- **Einwilligungsfähigkeit:** der Einwilligende muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife imstande sein, Bedeutung und Tragweite der Einwilligung zu erkennen
- **Ernstlich und frei von wesentlichen Willensmängeln**, die dem Täter zugerechnet werden können (z.B. Täuschung, Drohung)
- **keine Sittenwidrigkeit** (§ 228 StGB) der Tat (nicht: der Einwilligung)

2. Subjektive Voraussetzung
Kenntnis des Täters von der Einwilligung und Handeln aufgrund der Kenntnis (+)

IV. Rechtfertigende mutmaßliche Einwilligung

= gewohnheitsrechtlich anerkannter Rechtfertigungsgrund. Zu prüfen, wenn der Geschädigte nicht mehr (rechtzeitig) einwilligen konnte (z.B. bei Bewusstlosigkeit)

1. Objektive Voraussetzungen

- Es müssen **außer der Einwilligungserklärung** alle Bedingungen einer rechtfertigenden Einwilligung vorliegen.
- Eine Einwilligung des Betroffenen kann **nicht oder nicht rechtzeitig** eingeholt werden.
- Die Tat muss aus der Sicht ex ante dem **mutmaßlichen Willen des Betroffenen entsprechen** (ist hierfür kein Indiz gegeben entspricht es dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen, wie sich ein besonnener Mensch in der konkreten Situation entscheiden würde) → hier: Besondere Beweisbedeutung hat bei ärztlichen Heileingriffen die Patientenverfügung.

2. Subjektive Voraussetzungen

Der Täter muss i.S.d. mutmaßlichen Willen des Betroffenen handeln wollen.

V. Rechtfertigende hypothetische Einwilligung

Diese liegt vor, wenn der Einwilligende nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurde; er jedoch auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung eingewilligt hätte. Auf die hypothetische Einwilligung kommt es nur an, wenn eine Einwilligungserklärung tatsächlich schon ausgesprochen wurde, dies aber irrtumsbehaftet war und wegen Willensmängeln unwirksam ist.

Probleme und Schwerpunkte

I. Schwerpunkte 1. Ordnung

- Strafbarkeit ärztlicher Heileingriffe (Begründung)
- Aufklärungspflicht des Arztes bei Heileingriffen (Begründung und Subsumtion)

II. Schwerpunkte 2. Ordnung

- § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB: Beweglichkeit des gefährlichen Werkzeugs (Ziegelmauer)
- § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB: Grad der erheblichen Verletzung (Zigarette)
- § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB: Wichtigkeit des Körperglieds
- § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB: dauernde Entstellung bei der Möglichkeit künstlicher Prothesen
- Einzel- oder Gesamttakt bei ärztlichen Heileingriffen
- § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB: ärztliche Instrumente in der Hand eines Arztes als gefährliches Werkzeug (chirurgischer Eingriff)

III. Kleinere Probleme

- § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB: Körperteile als gefährliches Werkzeug (Handkantenschlag)
 - § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB: hinterlistiger Überfall der A auf O
 - § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB: Lebensgefährlichkeit der Attacke der A auf O
 - § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB: Meinungsstreit um Glied des Körpers
 - Strafantrag für § 223 StGB
 - Konkurrenzen zwischen Körperverletzungsdelikten
-

Weiterführende Hinweise

I. Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung

- Wichtigkeit eines Körperglieds (BGH NStZ 2007, 470 m. Bespr. *Bosch*, JA 2007, 818)
- Fahrendes Kraftfahrzeug als gefährliches Werkzeug („mittels“) (BGH NStZ 2007, 405, vgl. auch BGH, NStZ 2010, 512)
- Schuh am Fuß als gefährliches Werkzeug (BGH, JA 2010, 308)
- nicht einverständlicher Geschlechtsverkehr als Körperverletzung und Beleidigung (BGH NStZ 2007, 218)
- Sittenwidrigkeit der Einwilligung von tätlichen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Jugendgruppen (BGH, JuS 2013, 945)
- Abstrakte Lebensgefährdung nach wie vor ausreichend – trotz weitreichender Begründungstiefe und konkreten Einzelfallbezugs (BGH, JuS 2012, 367)

II. Aktuelle Literatur

- *Swoboda*, Die hypothetische Einwilligung – Prototyp einer neuen Zurechnungslehre im Bereich der Rechtfertigung, ZIS 1/2013, 18 ff.
- *Jahn*, Strafrecht AT und BT: Zirkumzision als Körperverletzung. Zur Strafbarkeit einer medizinisch nicht indizierten Beschneidung auf Grund religiös motivierten Wunsches der Eltern, JuS 2012, 850.
- *Hardtung*, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 864.
- *Bollacher/Stockburger*, Der ärztliche Heileingriff in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, Jura 2006, 908 ff.
- *Otto*, Einwilligung, mutmaßliche, gemutmaßte und hypothetische Einwilligung, Jura 2004, 679 ff.

Lösungsskizze

Tatkomplex 1: Dunkle Gasse

Strafbarkeit der A

A. Handkantenschlag

Anmerkung: Nimmt der Täter in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mehrere Tätigkeitsakte vor, die jeweils für sich bereits ein und denselben Tatbestand verwirklichen (z.B. mehrere Faustschläge; hier: Handkantenschlag und Ausdrücken der Zigarette), aber auf einem einheitlichen Willensentschluss beruhen, so liegt insgesamt nur eine einzige Tat (hier: eine einzige Körperverletzung) vor (sog. **iterative Tatbestandsverwirklichung**; s. unten Tatkomplex 1, C). In der Prüfung können daher die einzelnen, zusammenhängenden Akte bereits auf Tatbestandsebene zusammen geprüft werden. Sind aber mit den einzelnen Tätigkeitsakten jeweils mehrere rechtliche Probleme verbunden, kann auch – wie hier – eine getrennte Prüfung der einzelnen Akte vorgenommen werden.

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts des § 223 Abs. 1 StGB

- **körperliche Misshandlung** (Var. 1): jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt
hier (+): wuchtiger Handkantenschlag
- **Gesundheitsschädigung** (Var. 2): Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustandes
hier (+): Verlust des Bewusstseins sowie einiger Zähne

bb) der Qualifikation des § 224 Abs. 1 StGB

- **gefährliches Werkzeug** (Nr. 2 Var. 2): jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen
 - Handkantenschlag
 - Problem:** Körperteile (hier Handkante) als gefährliches Werkzeug
 - eA je nach ihrem Einsatz und ihrer Ausbildung können auch Körperteile (z.B. Faust eines Boxers; Handkante einer Karateka) ein gefährliches Werkzeug darstellen
hier (–): wuchtiger Handkantenschlag in den Rücken mangels näherer Angaben zu A
 - hM das Merkmal „Werkzeug“ erfasst nach seinem natürlichen Sprachverständnis nur leblose Gegenstände; (unbewehrte) menschliche Körperteile scheiden daher als Werkzeug aus
hier (–): Handkante auch bei wuchtigem Schlag kein gefährliches Werkzeug

- Aufprall auf Ziegelmauer
Problem: Beweglichkeit des Gegenstandes (Ziegelmauer als gef. Werkzeug)
Rspr bei den Werkzeugen muss es sich nach natürlichem Sprachempfinden um bewegliche bzw. bewegbare Gegenstände handeln
hier: Ziegelmauer (–)
aA ob das Werkzeug gegen den Menschen oder der Mensch gegen das Werkzeug bewegt wird, ist nach dem Zweck der Vorschrift unerheblich
hier: Ziegelmauer (+)
 - hinterlistiger **Überfall** (Nr. 3): jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen
hier (+): O läuft ohne A zu bemerken an dieser vorbei und ist zum Zeitpunkt der Attacke der A ahnungslos
hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren
hier (+): A lauert dem O in einer dunklen und abgelegenen Gasse auf und verbirgt sich vor O, indem er sich hinter einem Müllcontainer versteckt (a.A. mit Argumentation noch vertretbar, da nicht jeder Überraschungsangriff ein hinterlistiger Überfall ist)
 - **mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** (Nr. 5), die nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen
str: *konkrete* oder nur *abstrakte* Lebensgefahr erforderlich?
 - eA: Handlung muss **konkret lebensgefährlich** sein, da § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB unmittelbar dem Schutz des Opfers dient
 - hM: **abstrakte Lebensgefahr** reicht aus, da § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ein sog. Eignungsdelikt ist
demnach genügt, wenn die Art der Behandlung sich nach den Umständen des Einzelfalls generell zur Lebensgefährdung eignet
hier: nach hM **abstrakte Lebensgefahr** (+).
Ob die Handlung auch **konkret lebensgefährlich** (erste Ansicht) war, kann wohl angenommen werden, da der Handkantenschlag eine schwere Kopfverletzung nach sich zieht, die einen umgehenden chirurgischen Eingriff indiziert (Sachverhaltsfrage, aA. mit Argumentation vertretbar)
- b) Subjektiver Tatbestand
Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes
- des Grunddelikts des § 223 StGB (+)
 - der Qualifikation des § 224 StGB (+)
2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
3. Zwischenergebnis
§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. (2 Var. 2,) 3, 5 StGB (+)

II. § 226 StGB

1. Grunddelikt

hier: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. (2 Var. 2,) 3, 5 StGB (+); s.o.

2. Erfolgsqualifikation

Eintritt der schweren Folge

verletzte Person wird in erheblicher Weise dauernd entstellt (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

- **Entstellung:** Verunstaltung der äußeren Gesamterscheinung
hier (+): Verlust der oberen Schneidezähne und eines Eckzahns
- **erhebliche** Entstellung: die Verunstaltung muss eine wesentliche beeinträchtigende Wirkung haben, die der geringsten sonstigen Folge des § 226 StGB in etwa gleich kommt
hier (+): Entstellungen im Gesicht durch den Verlust dreier Zähne
- **dauernd:** endgültige oder unbestimmt langwierige Beeinträchtigung des Aussehens
hier: Verlust der Zähne an sich endgültig

Da es bei der Entstellung jedoch um das äußere Erscheinungsbild geht, ist auch die Möglichkeit künstlicher Prothesen und Zahnimplantate zu berücksichtigen

Bei **Zahnprothesen** ist strittig, ob sie das ursprüngliche Erscheinungsbild ausreichend wiederherstellen

e.a. Zahnprothesen werden nur vorübergehend mit dem Körper verbunden, die Beeinträchtigung wird nicht beseitigt und sie ändern daher nichts an der Dauerhaftigkeit der Entstellung

h.M. § 226 StGB schützt nur das äußere Erscheinungsbild, nicht die Funktion, das äußere Erscheinungsbild kann aber heutzutage auch mit Zahnprothesen hinreichend wiederhergestellt werden

Zahnimplantate werden hingegen dauerhaft mit dem Körper verbunden, sodass die Entstellung jedenfalls nicht dauerhaft ist

hier: Zahnlücke könnte durch den Einsatz eines Zahnimplantats geschlossen werden

dass sich O weigert, eine solche Operation durchzuführen, ist unerheblich, da ansonsten die Strafbarkeit des Täters vom Verhalten des Opfers abhängig wäre

→ § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB (–)

3. Zwischenergebnis

§ 226 StGB (–)

III. Zwischenergebnis Handkantenschlag

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. (2 Var. 2,) 3, 5 StGB (+)

B. Zigarette

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts des § 223 Abs. 1 StGB

- **körperliche Misshandlung (+)**: Ausdrücken der Zigarette
- **Gesundheitsschädigung (+)**: Brandwunde und Versteifung des kleinen Fingers

bb) der Qualifikation des § 224 Abs. 1 StGB

hier **Gefährliches Werkzeug** (Nr. 2 Var. 2): jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen

Problem: Grad der erheblichen Verletzung

BGH wird eine Zigarette auf der Haut des Tatopfers ausgedrückt, begründet sich die potentielle Gefährlichkeit, erhebliche Verletzungen hervorzurufen, bereits aus den nicht sicher absehbaren Folgen, denn ein solches Vorgehen kann regelmäßig zu schmerzhaften Brandverletzungen führen, die vielfach mit Narbenbildung verbunden sind und unter Umständen zu weiteren Komplikationen führen können

hier: brennende Zigarette als gefährliches Werkzeug (+)

aA § 224 StGB muss seit Anhebung der Mindeststrafe (1994 und 1998) restriktiv ausgelegt werden

das Ausdrücken einer brennenden Zigarette auf der Haut ist grundsätzlich nicht dazu geeignet, über die werkzeuglose Verwendung hinausgehende Verletzungen zu begründen, anders nur, wenn die mit der Verwendung der Zigarette verbundene Gefahr der Verletzung über eine werkzeuglose Verwendung hinausging, wie z.B. beim Ausdrücken zwischen den Augen

hier: brennende Zigarette nicht von vornherein ein gefährliches Werkzeug; vorliegend aber infolge der Versteifung des kleinen Fingers (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes

- des Grunddelikts des § 223 StGB (+)
- der Qualifikation des § 224 StGB (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Zwischenergebnis

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB (+)

II. § 226 StGB

1. Grunddelikt

hier: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB (+); s.o.

2. Erfolgsqualifikation

Eintritt der schweren Folge

verletzte Person verliert ein wichtiges Glied des Körpers oder kann es dauernd nicht mehr gebrauchen (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

hier: Versteifung (des kleinen Fingers) für dauernde Gebrauchsunfähigkeit ausreichend

Problem 1: Anwendungsbereich des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB („Glied des Körpers“)

unstreitig ist, dass nur Körperteile erfasst sind, die eine in sich **abgeschlossene Existenz** mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben

eA „Glied des Körpers“ sind nur Körperteile, die mit dem Körper durch ein **Gelenk** verbunden sind (z.B. Beine und Füße, Arme und Finger)

aA **alle äußeren Körperteile**, unabhängig von einer Verbindung mit dem Körper durch ein Gelenk (z.B. auch Nase und Ohren)

aA auch **innere Organe** sind erfasst (z.B. Nieren)

hier: kleiner Finger nach allen Ansichten von § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst (+)

Problem 2: Wichtigkeit des Körpergliedes

entscheidend ist zum einen die allgemeine Bedeutung des Körperteils für den Organismus; darüber hinaus sind nach inzwischen h.M. aber auch die individuellen Verhältnisse, z.B. Körpereigenschaften und dauerhaften körperlichen (Vor-)Schädigungen des Verletzten miteinzubeziehen (a.A. die frühere Rechtsprechung)

hier: kleiner Finger (im Gegensatz etwa zu Daumen und Zeigefinger) eher unbedeutend, selbst unter Berücksichtigung des Hobbys Klavierspielen (anders dagegen, wenn O ein Berufspianist wäre)

→ § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB (-)

3. Zwischenergebnis

§ 226 StGB (-)

III. **Zwischenergebnis Zigarette**

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB (+)

C. **Ergebnis und Konkurrenzen**

da die beiden Tätigkeitsakte der A (Handkantenschlag und Ausdrücken der Zigarette) in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und auf einem einheitlichen Willensentschluss beruhen, liegt insgesamt nur eine einzige Tat vor (sog. iterative Tatbestandsverwirklichung); die gefährliche Körperverletzung verdrängt dabei die einfache im Wege der Spezialität

→ § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 (Zigarette), Nr. 3, Nr. 5 (Handkantenschlag) StGB (+)

Tatkomplex 2: Im Krankenhaus

Strafbarkeit des B

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) des Grunddelikts des § 223 Abs. 1 StGB

- **körperliche Misshandlung** (Var. 1): jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt

Problem 1: Bezugspunkt bei mehraktigen ärztlichen Heileingriffen

Lit abzustellen ist auf den **Gesamtakt** des ärztlichen Heileingriffs

hier: die (**erfolgreich** verlaufene) *Operation* dient *insgesamt* der Steigerung des körperlichen Wohlbefindens

→ körperliche Misshandlung (–)

hA anzuknüpfen ist an die **Einzelakte** des ärztlichen Heileingriffs

hier: *einzelne Schritte einer Operation*, z.B. das Öffnen des Körpers mit dem Skalpell (+)

Problem 2: Strafbarkeit ärztlicher Heileingriffe

Lit ärztliche (nicht erfolgreiche) Heileingriffe sind, sofern sie **medizinisch indiziert** und **kunstgerecht** (lege artis) **ausgeführt** werden, bereits **tatbestandlich keine Körperverletzung**

ein gelungener Heileingriff kann weder als körperliche Misshandlung noch als Schädigung der Gesundheit bewertet werden; bei Hinwegsetzen über den Patientenwillen kommt allenfalls eine Strafbarkeit gemäß §§ 239, 240 StGB in Betracht

hier: medizinisch indizierte und kunstgerecht durchgeführte Operation, damit tatbestandsgemäße Körperverletzung (–)

hA jeder erhebliche (auch ärztliche) Eingriff in die körperliche Unversehrtheit stellt **tatbestandsmäßig eine Körperverletzung** dar

allerdings kann die Rechtswidrigkeit des Eingriffs entfallen, vor allem bei einer wirksam erteilten Einwilligung des Behandelten

Für diese Ansicht spricht: das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gegen eigenmächtige ärztliche Eingriffe kann nur auf diesem Wege ausreichend berücksichtigt werden, vgl. insbesondere § 630d BGB

hier: Operation durch B als tatbestandliche Körperverletzung (+)

- **Gesundheitsschädigung** (Var. 2): Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustandes

hier (+): nach hA Schnittwunden etc. durch den operativen Eingriff

bb) der Qualifikation des § 224 Abs. 1 StGB

Gefährliches Werkzeug (Nr. 2 Var. 2): jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen

hier: Skalpell in der gezeigten Verwendung an sich gefährliches Werkzeug; wird das ärztliche Instrument aber von einem zugelassenen Arzt in Ausübung seines Berufs verwendet, so dient es weder Angriffs- noch Verteidigungszwecken (-)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes des § 223 StGB (+)

2. Rechtswidrigkeit

denkbar: Einwilligung des O

Objektive Voraussetzungen der Einwilligung

- **Erklärung** der Einwilligung **vor Tatbeginn** und zur Tatzeit **noch fortbestehend**

hier: ausdrückliche Zustimmung des O zur Operation gegenüber B (+)

- Einwilligender ist **Inhaber** des verletzten Rechtsguts

hier: O willigt in die Verletzung seiner eigenen körperlichen Unversehrtheit ein (+)

- Einwilligender ist **dispositionsbefugt**

hier: anders als beim Rechtsgut Leben (vgl. § 216 StGB) ist das **Rechtsgut körperliche Unversehrtheit** grundsätzlich auch dispositionsfähig (+)

- **Einwilligungsfähigkeit**: der Einwilligende muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife imstande sein, Bedeutung und Tragweite der Einwilligung zu erkennen

hier: mangels Hinweise im Sachverhalt auf Fehlen der Einsichtsfähigkeit des O (+)

- **Ernstlich und Frei von wesentlichen Willensmängeln**, die dem Täter zugerechnet werden können (z.B. Täuschung, Drohung)

bei ärztlichen Heileingriffen muss der Patient **umfassend** über den Befund, die Art des geplanten Eingriffs und seine typischen Risiken **aufgeklärt** werden, um Nutzen und Risiken sachgerecht abzuwägen und sein Selbstbestimmungsrecht wirksam ausüben zu können;

der Patient darf nicht nur das Objekt der ärztlichen Heilbehandlung sein.

Hier: B hat den O nicht über das mit der Operation verbundene Risiko aufgeklärt (-)

→ Einwilligung (-)

→ Eine Rechtfertigung über Notstand (§ 34 StGB) wäre u.U. noch denkbar, jedoch ist spätestens die Erforderlichkeit im Rahmen der Notstandshandlung nicht gegeben.

→ Wären noch Hinweise im Sachverhalt ersichtlich, die darauf schließen lassen, dass O der Operation durch B auch dann zugestimmt hätte, wenn eine vollumfängliche (auch über die Wahrscheinlichkeit von 30% bzgl. verbleibender Störungen) Aufklärung durch den B erfolgt wäre, so könnte hier eine Rechtfertigung des B durch eine **hypothetische Einwilligung** des O angenommen werden, sodass in diesem Fall die Strafbarkeit des B entfielen.

→ Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Strafantrag

Strafantrag gemäß § 230 Abs. 1 S. 1 StGB erforderlich

II. Ergebnis

§ 223 Abs. 1 StGB (+)

Gesamtergebnis

- Strafbarkeit der A gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 3, Nr. 5 StGB (+)
- Strafbarkeit des B gemäß § 223 Abs. 1 StGB (+)